

Satzung der SG 1920 Stammheim e.V.



A Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sportgemeinde 1920 Stammheim e.V. Er hat seinen Sitz in 61197 Florstadt, Stadtteil Stammheim. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck:
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit, insbesondere für junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
 - d) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
 - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorfürungen sowie sportlichen Wettkämpfen
 - g) ein vielfältiges sportliches und geselliges Angebot.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen, des Sportkreises Wetterau, des Hessischen Fußballverbandes und des Hessischen Turnverbandes.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen, Spiel- und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

B Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Jugendmitglieder
 - minderjährige Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins gemäß § 2 zu unterstützen und die Satzung anzuerkennen. Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes berufen werden. Näheres regelt § 24 dieser Satzung. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder im Alter ab 14 bis 18 Jahren. Sie wählen in eigener Verantwortung den Jugendausschuss.

Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn die Personensorgeberechtigten den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der/die Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettspielen und Wettkämpfen teilnehmen darf.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Kündigung des Mitgliedes
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod
 - e) Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt oder ein anderer wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag.
3. Antragstellung kann durch jedes stimmberechtigte Mitglied erfolgen.

4. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, binnen einer Frist von zwei Wochen eine schriftliche Erklärung abzugeben. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der schriftlichen Erklärung des Mitgliedes zu entscheiden.
5. Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel zur Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
8. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Das Mitglied verpflichtet sich, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag regelmäßig zu zahlen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Beitragshöhe kann unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen zu regeln.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Im Falle eines eingeleiteten Ordnungsverfahrens verpflichtet sich das Mitglied, sich dem dafür satzungsmäßig bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 5.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für das Verfahren nach § 9.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vorstand herbei zu führen. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 12 Datenschutz

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder: Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

§ 13 Personenbezogene Daten

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

§ 14 Mitgliederrechte

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

§ 15 Anerkennung der Satzung

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien im Rahmen der PR-Arbeit des Vereins zu. Es bedarf der schriftlichen Form, wenn diese Regelung vom Mitglied nicht toleriert wird.

D Die Organe des Vereins

§ 16 Die Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB
 - d) die Abteilungen.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekannt gegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen ist.

§ 17 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich im ersten Quartal statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Aushang im Vereinsheim und durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan der Stadt Florstadt, den „Florstädter Nachrichten“. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder auf Verlangen von 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, ist geheim zu wählen.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Diese müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
8. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
9. Weitere Einzelheiten kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.
10. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder gemäß § 6.

§ 18 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Genehmigung des vorgelegten Haushaltsplans für das Geschäftsjahr
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Beschlussfassung über Beschwerden von Vereinsausschlüssen
9. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
11. Verabschiedung von Vereinsordnungen soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.

E Der Vorstand

§ 19 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der Spielausschussvorsitzenden der Abteilung Fußball
 - f) dem/der Abteilungsleiter/in „Alte Herren“
 - g) dem/der Abteilungsleiter/in „Turn- und Gymnastikabteilung“
 - h) dem/der Abteilungsleiter/in Jugendfußball (Jugendleiter/in)
 - i) und Beisitzern.
2. Eine Personalunion im Geschäftsführenden Vorstand ist nicht zulässig.
3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
Die Leiter/innen der Abteilungen (Punkt 1e bis 1h) werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt; der/die Abteilungsleiter/in Jugendfußball wird in der Mitgliederversammlung gewählt.
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben jeweils eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch die/den 1. Vorsitzende/n, im Verhinderungsfalle durch die/den 2. Vorsitzende/n einberufen und geleitet.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 20 Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung, Kassenführung, Erstellen der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Planung und Durchführung von Veranstaltungen
 - f) Streichung aus den Mitgliedlisten nach Kündigung durch das Mitglied
 - g) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 21 Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n , die/den 2. Vorsitzende/n, den/die Schriftführer/in oder den/die Kassenwart/in vertreten.
2. Jeweils zwei der oben genannten Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam die Vereinsinteressen.

§ 22 Beschlussfassung und Protokollführung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende doppeltes Stimmrecht.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 23 Abteilungen

1. Die Mitglieder haben das Recht, Abteilungen zu bilden.
2. Die Abteilungen arbeiten selbständig.
3. In finanziellen Fragen sind sie an die Finanzordnung des Vereins gebunden.
4. Dem/der Abteilungsleiter/in obliegt die sportliche und organisatorische Leitung.

§ 24 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend setzt sich aus Jugendlichen der Abteilung Jugendfußball sowie der Turn- und Gymnastikabteilung zusammen.
2. Die Vereinsjugend wählt den Jugendausschuss gemäß Jugendordnung. Die Jugendordnung darf den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen.
3. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten und erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse durch die Jugendvollversammlung.
4. Jugendliche sind in den Jugendausschuss wählbar. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 10. Lebensjahr vollendet haben. Erziehungsberechtigte haben für ihre Kinder bis 10 Jahren je ordentlichem Mitglied eine Stimme.

F Sonstige Bestimmungen

§ 25 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein.
3. Der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderungen“ ist bei den Einladungen anzukündigen.

§ 26 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- | | |
|--------------------|---|
| a) Ehrenordnung | d) Geschäftsordnung |
| b) Beitragsordnung | e) Jugendordnung nach Beratung im Jugendausschuss |
| c) Finanzordnung | f) Verwaltungs- und Reisekostenordnung. |

§ 27 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Amtszeit des Vorstandes.
2. Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
4. Ausgeschiedene Kassenprüfer/innen haben das Recht, bei der nachfolgenden Kassenprüfung dabei zu sein.
5. Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

§ 28 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste kann ein ordentliches Mitglied von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Ehrungsausschusses mit:
 - a) dem Ehrenbrief
 - b) der bronzenen Ehrennadel
 - c) der silbernen Ehrennadel
 - d) der goldenen Ehrennadelausgezeichnet werden. Näheres ist in der Ehrungsordnung festgelegt.

§ 29 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeits- bzw. Aufgabengebiete Ausschüsse berufen. Ständiger Ausschuss ist:
 - der Ehrungsausschuss.
2. Die Ausschüsse haben beratende Funktion.
3. Die Ausschüsse benennen dem Vorstand eine/n Sprecher/in.

G Schlussbestimmungen

§ 30 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Änderung des Vereinszwecks gilt eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Florstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die/ der 1. und die/der 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 31 Gültigkeit

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.03.2015 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.